



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: SR 10/09 – 04/09

Gremium: Stadtrat
federführendes Amt: Rechts- und Ordnungsamt

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat			Sitzungstermin:	25.02.2009
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung		Öffentlichkeit:	X öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:						
abgestimmt am:	25.02.2009	ausgefertigt am:	26.02.2009			
stimmberechtigte Mitglieder:			35			
davon anwesend:	24	Nichtteilnahme:	0			
dafür:	16	dagegen:	6	Enthaltungen:	2	

Gegenstand der Vorlage:

Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Radebeul über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2009

Beschlussvorschlag:

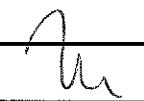

Der Stadtrat vom 25.02.2009 beschließt die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2009 in der als **Anlage 1** beigefügten Rechtsverordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2009

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	04.02.2009	n.ö.		x		x	
SR	25.02.2009	ö		x			x

rechtliche Grundlagen:

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul und Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG)

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> X	<input type="checkbox"/> nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	05.02.09
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister		Datum:	10.02.09


Wendsche

Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 16.03.2007 können Gemeinden durch Rechtsverordnung das Offenhalten von Verkaufsstellen zwischen 12 und 18 Uhr an bis zu 4 Sonn- und Feiertagen für das jeweilige Jahr regeln. Bei der Festlegung der freigegebenen Sonn- und Feiertage wurden die Verbotsvorschriften des § 8 Abs. 3 LadÖffG und die Zeiten der Hauptgottesdienste sowie die Einkaufsbedürfnisse der Einwohner und Gäste der Stadt berücksichtigt. Die Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage erfolgte in Abstimmung mit ortansässigen Händlern.